

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2523

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/6996

Rahmenbedingungen und Perspektiven für das Ü7-Verfahren

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Das Ü7-Verfahren bestimmt entscheidend darüber, in wie weit Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 die Möglichkeit haben, eine Schule zu besuchen, die ihren Interessen, Fähigkeiten, Bedürfnissen gut entspricht. Nicht allen Wünschen kann entsprochen werden und das verursacht bei vielen Kindern und Familien Stress und Unsicherheit. Die Probleme des Ü7-Verfahrens sind vielfältig. Zu ihnen gehören

- eine nur teilweise den Bedarfen der Familien entsprechende Schulstruktur; viele Eltern sind daher zum taktischen Anwählen gezwungen, so dass das Anwahlverhalten nur bedingt als Indikator für die tatsächlichen Elternwünsche und als Grundlage für die Schulentwicklungsplanung herangezogen werden kann,
- Kommunikationsmängel bei der Erklärung des Ü7-Verfahrens und der Angebote der weiterführenden Schulen,
- die Dominanz von Schulnoten bzw. der Entfernung vom Wohnort bei der Auswahlentscheidung der Schulen,
- die geringe Bedeutung von besonderen Gründen der Familien für eine bestimmte Schulwahl,
- die unzureichende Möglichkeit der Anwahl bestimmter Schulprofile,
- unklare Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen,
- mangelnde Transparenz über das Verfahren sowie über konkrete Werte von Notensumme bzw. Schuldistanz, die in Vorjahren eine Annahme durch die Schule ermöglichen.

Nach der Wende wurde in Brandenburg ein Schulsystem nach westdeutschem Modell errichtet, das vom Leitbild eines dreigliedrigen Schulwesens geprägt war. Die Schülerinnen und Schüler verteilten sich in diesem Leitbild in ungefähr gleich großen Gruppen auf die Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Aus diesem Leitbild leitete sich wohl auch die Vorgabe ab, dass an Gesamtschulen lediglich bis zu 30 % der Plätze an Schülerinnen und Schüler mit Bildungswunsch Allgemeine Hochschulreife vergeben werden dürfen. Inzwischen ist dieses Leitbild in Brandenburg in zweifacher Hinsicht überholt. Erstens erlangt über die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler das Abitur; nahezu eine Verdoppelung des ursprünglichen Anteils. Zweitens ist auch die Schulstruktur nicht dreigliedrig, die Gesamtschulen haben als Schulform erhebliches Gewicht gewonnen.

Eingegangen: 02.02.2023 / Ausgegeben: 07.02.2023

Gleichwohl sieht § 32 Abs 1 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V) immer noch einen Aufnahmedeckel vor, der es den Gesamtschulen verbietet, mehr als ein Drittel der Plätze an Schülerinnen und Schüler mit dem Bildungswunsch der allgemeinen Hochschulreife zu vergeben. Diese Einschränkung verhindert strukturell ein gemeinsames Lernen entsprechend der durchschnittlichen Bildungsgangempfehlungen eines Jahrgangs

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer ist dafür zuständig, den Familien die rechtlichen Rahmenbedingungen und die praktische Durchführung des Ü7-Verfahrens und die Optionen der Schulwahl in den Regionen zu erklären?

Zu Frage 1: Das Aufnahmeverfahren in die weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist im § 53 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sowie in der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V) geregelt.

Die Verantwortlichkeit für eine umfassende Information liegt bei den Grundschulen und weiterführenden Schulen. Sie sind gemäß § 52 und § 53 Abs. 2 BbgSchulG verpflichtet, die Eltern umfassend zu beraten. Die Lehrkräfte der Grundschulen informieren umfassend in einer Elternversammlung im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 über alle Aspekte des Übergangsverfahrens in die weiterführende Schule. Den Grundschulen wird für diese verbindlich durchzuführende Elternversammlung Material vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zur Verfügung gestellt, sodass die Elternberatung sachgerecht und nach einheitlichen Kriterien erfolgen kann. Auch die weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind auf eine individuelle Erstberatung vorbereitet. Zudem liegt in den Grundschulen für jeden Sechstklässler die vom MBS entwickelte Broschüre „Wegweiser - Für Eltern, Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6“ zur Mitnahme bereit.

Die Klassenlehrkraft führt am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 mit den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch auf der Grundlage des Entwurfs zum Grundschulgutachten. Im Gespräch können die Sorgeberechtigten sich zu den aus ihrer Sicht spezifischen Neigungen und Fähigkeiten des Kindes äußern. Das Beratungsgespräch wird protokolliert. Das Grundschulgutachten wird nach diesem Gespräch erstellt und durch die Klassenkonferenz beschlossen. Die Eltern erhalten es - zusammen mit dem Anmeldeformular - zeitgleich mit der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse.

Die Sorgeberechtigten können sich darüber hinaus auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über das Übergangsverfahren (Ü7) informieren. Dort finden sie neben Erläuterungen zu den einzelnen Etappen des Ü7-Verfahrens das Anmeldeformular Ü7 und das zugehörige Hinweisschreiben. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit für Eltern und deren Kinder, weiterführende Schulen zu besuchen und sich über die dort angebotenen Bildungsgänge und schulischen Besonderheiten zu erkundigen.

2. Wie stellt das Land sicher, dass diese Erklärungen nach einheitlichen Standards erfolgen?

Zu Frage 2: Die Sicherstellung der einheitlichen Standards erfolgt durch die gesetzlichen Grundlagen und regelmäßige Beratungen des MBS mit der zuständigen Schulaufsicht der vier Schulämter, der Bereitstellung von Materialien im Internet und durch die Abstimmung von einheitlichem Vorgehen und dem Austausch zu Problemlagen.

In den Beratungen mit der Schulaufsicht wird das aktuelle Ü7-Verfahren jährlich ausgewertet, das kommende Verfahren vorbereitet sowie über Materialien (Broschüre, Anmeldeformular, Hinweisschreiben, Internetpräsentation) informiert. Die Schulämter berichten zum Verlauf, der Durchführung, der Klassenbildung und aufgetretenen Herausforderungen einschließlich zu Sachständen der Widerspruchsbearbeitung des Übergangsverfahrens. Durch diesen regelmäßigen Austausch und die Bereitstellung umfangreicher Materialien nach den Grundsätzen des § 53 BbgSchulG sowie die Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V) wird ein einheitliches Vorgehen gewährleistet.

3. Als Grundlage für ihre Anwahlentscheidung informiert das Land die Familien bisher ausschließlich über das abstrakte Anwahlverfahren. Hält das Land es für sinnvoll, dass den Familien als Grundlage ihrer Entscheidung auch die bei den einzelnen Schulen in der Vergangenheit konkret zur Anwendung gekommenen Kriterien (z. B. maximale Distanz zum Wohnort, maximale Notensumme, die eine Annahme durch die Schule ermöglichen) als Entscheidungshilfe bekannt sind? Falls nein: Warum nicht? Falls ja: Wie stellt das Land sicher, dass diese Informationen bekannt sind?

Zu Frage 3: Bezug nehmend auf die Antwort zu Frage 2 sichert das MBS landesweit über die zuständige Schulaufsicht ab, dass Schulen die Sorgeberechtigten umfassend und in den Grundsätzen informieren. Eine weitergehende Information (u. a. zum Radius bezogen auf das Kriterium der Wohnortnähe oder der Gewichtung der Auswahlkriterien bei Übernachtung) erfolgt durch das MBS nicht, da diese Entscheidungen schulindividuell getroffen werden und in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung liegen.

Maßgebend für die Aufnahme in eine weiterführende Schule sind neben dem Wunsch der Eltern die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerin oder des Schülers. Bei Anmeldungen an Gymnasien ist nicht nur der Elternwunsch entscheidend, sondern es muss grundsätzlich die Eignung für den Bildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife vorliegen oder durch ein erfolgreiches Absolvieren des Probeunterrichts nachgewiesen werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigen rechtlich festgelegte Auswahlkriterien (siehe auch Antwort zu Frage 7).

4. Im November 2018 urteilte das Verwaltungsgericht Potsdam, dass die „besonderen Gründe“ in § 50 Abs. 3 der Sekundarstufe I-Verordnung nicht ausreichend definiert und daher unwirksam sind. Gleichwohl erlaubt § 50 Absatz 3 Sek I-V den Schulleiterinnen und Schulleitern weiterhin, bis zu 50 Prozent der im Rahmen der Aufnahmekapazität zur Verfügung stehenden Plätze an Schülerinnen und Schüler zu vergeben, die „besondere Gründe“ nachweisen. In welchem Umfang wurden im letzten Ü7-Verfahren Kinder aufgrund eines „besonderen Grundes“ gemäß § 50 Abs. 3 Sek I-V an weiterführenden Schulen aufgenommen? Welche „besonderen Gründe“ waren dies?

5. Welche „besonderen Gründe“ gemäß § 50 Abs 3 Sek I-V dürfen Schulleiterinnen und Schulleiter im Ü7-Verfahren heranziehen? Gibt es hierzu eine Dienstanweisung, Verwaltungsvorschrift, Handlungsempfehlung oder ähnliches und welchen Inhalt hat sie?
6. Gibt es seitens des Landes Einwände dagegen, dass Schulleiterinnen und Schulleiter die folgenden „besonderen Gründe“ gemäß § 50 Abs 3 Sek I-V als zulässig heranziehen? Welche Einwände bestehen?
 - a) Der Besuch eines Geschwisterkinds an der entsprechenden Schule?
 - b) Besondere außerschulische Leistungen und Interessen, die dem Profil der Schule entsprechen wie z.B. ein handwerklicher, naturwissenschaftlicher, musisch-ästhetischer, digitaler o.ä. Schwerpunkt der Schule?
 - c) Der Wunsch nach einem bestimmten pädagogischen Profil, z.B. Reformpädagogik?
 - d) Das Interesse der Schülerin oder des Schülers an bestimmten Angeboten der Schule außerhalb des Lehrplans wie z.B. bestimmte angebotene Arbeitsgemeinschaften oder Schulpartnerschaften.
 - e) Andere Gründe

Zu den Fragen 4, 5 und 6: Zur Frage, wie viele Kinder über besondere Gründe aufgenommen wurden, liegen dem MBS keine validen Daten vor, da diese Daten kein Bestandteil der jährlichen Erfassung des zentralen Systems zur Online-Verwaltung von Schulinformationen (ZENSOS) sind. Somit können auch keine Angaben gemacht werden, welche besonderen Gründe zu einer Aufnahme geführt haben.

Das Verwaltungsgericht (VG) Potsdam hatte in seinem Beschluss vom 31. August 2017 - 12 L 919/17 und in seinen zwei Beschlüssen vom 29. August 2018 (12 L 698/18 und 12 L 703/18) die Ansicht vertreten, dass die Bestimmungen des BbgSchulG in Bezug auf das Auswahlkriterium der „besonderen Gründe“ nicht dem Gesetzesvorbehalt genügen. Dementsprechend stelle das BbgSchulG keine hinreichende Rechtsgrundlage für die dazu ergangene Regelung des § 50 Abs. 3 Sek- I-V dar (zuletzt VG Potsdam, Beschluss vom 26. Juli 2019 - 12 L 601/19 -, juris Rn. 20 ff.). Nach Ansicht des VG Potsdam seien daher die in § 50 Absatz 3 Sek I-Verordnung geregelten besonderen Gründe nicht anwendbar.

Ob das OVG Berlin-Brandenburg die Ansicht des VG Potsdam bestätigen wird und ob das VG Cottbus und das VG Frankfurt (Oder) die Ansicht, es mangle an der Einhaltung der Anforderungen der Wesentlichkeitstheorie, ebenfalls vertreten, ist bisher offen. Offen bleibt, ob eine vorrangige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus besonderen Gründen vom VG Cottbus, VG Frankfurt (Oder) oder vom OVG Berlin-Brandenburg beanstandet werden würde.

Wie bisher ist es den Schulleiterinnen und Schulleitern daher grundsätzlich nicht verwehrt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Schülerinnen und Schüler vorrangig aus besonderen Gründen aufzunehmen. Sie entscheiden, ob sie im Aufnahmeverfahren von der Möglichkeit Gebrauch machen, Schülerinnen und Schüler vorrangig aus besonderen Gründen aufzunehmen.

Zu der Frage, ob es neue Anwendungshinweise des MBS für eine vorrangige Aufnahme aus besonderen Gründe geben wird, ist die Meinungsbildung im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport noch nicht abgeschlossen.

Ob eine Schülerin oder ein Schüler vorrangig aufgenommen werden kann, ist grundsätzlich eine Frage des Einzelfalles. Von den Eltern sind individuelle Gründe darzulegen, die Schulleiterin oder der Schulleiter hat eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 31. August 2017 - 12 L 919/17). Ob und welche Fallkonstellationen im Einzelnen letztlich einer gerichtlichen Überprüfung standhalten werden, wird abschließend durch die Gerichte entschieden.

7. In welchem Umfang und nach welchen Kriterien müssen die Schulleiterinnen und Schulleiter die verbalen Ausführungen im Grundschulgutachten für die Entscheidung über die Aufnahme nach § 43 Abs 1 Sek I-V bei Übersteigerung ihrer Aufnahmekapazitäten durch die Anmeldung geeigneter Schülerinnen und Schüler an ihrer Schule heranziehen? In welchem Umfang dürfen sie es? Gibt es hierzu eine Dienstanweisung, Verwaltungsvorschrift, Handlungsempfehlung oder ähnliches und welchen Inhalt hat sie?

Zu Frage 7: Für die Aufnahme in die weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind gemäß § 53 Abs. 1 BbgSchulG neben dem Wunsch der Eltern die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (Eignung) der Schülerin oder des Schülers maßgebend.

Das im § 43 der Sek I-Verordnung benannte Auswahlverfahren beschreibt die Vorgehensweise des Schulleiters bzw. der Schulleiterin eines Gymnasiums in öffentlicher Trägerschaft, wenn mehr Anmeldungen als Schulplätze vorhanden sind. Der Schulleiter/die Schulleiterin stellt dann die geeignetsten Schülerinnen und Schüler fest. Der Vorrang der Eignung ist durch

- die Auswertung des Grundschulgutachtens und
- des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6

zu ermitteln. Ergänzend kann das Ergebnis eines Gespräches mit der Schülerin bzw. dem Schüler hinzugezogen werden.

Das Grundschulgutachten dient insbesondere der Information der Eltern über die voraussichtlich mit Erfolg zu erwartende Fortsetzung der Schullaufbahn ihres Kindes in einem bestimmten Bildungsgang der Sekundarstufe I. Das Grundschulgutachten enthält gemäß § 52 BbgSchulG Angaben über Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen des Kindes in der Grundschule sowie eine Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I. Die Aussagen sollen insbesondere die Lern- und Leistungsentwicklung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 berücksichtigen und in Übereinstimmung mit den Zeugnisnoten stehen. Aus dem Gutachten müssen bereits entwickelte sowie noch zu fördernde Fähigkeiten hervorgehen. Bei Übernachtfrage im sechsjährigen Bildungsgang an einem Gymnasium erhält das Grundschulgutachten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zusätzlich eine besondere Funktion.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet eigenständig und unter Berücksichtigung der schuleigenen Akzentuierung, in welchem Maße die beiden Kriterien zur Auswahl gewichtet werden. Hierzu gibt es keine weiteren Landesregelungen.

8. Wie bewertet und begründet die Landesregierung den bisherigen Aufnahmedeckel an Gesamtschulen in § 32 Abs. 1 Sek I-V? Kann sich die Landesregierung vorstellen, eine Überprüfung des Aufnahmedeckels vorzunehmen, um ihn an die zu begrüßende höhere Abiturientenquote anzupassen? Welche Argumente sprechen aus Sicht der Landesregierung dagegen, den Aufnahmedeckel anzuheben? Ist es aus Sicht der Landesregierung denkbar, den einzelnen Gesamtschulen im Einvernehmen mit dem Schulträger eine Erhöhung des Anteils zu gestatten?

Zu Frage 8: Im Land Brandenburg gibt es derzeit drei weiterführende allgemein bildende Schulformen: Oberschule, Gesamtschule (mit gymnasialer Oberstufe) und Gymnasium. Alle Schulformen richten sich vor allem an den späteren beruflichen Zielen aus und bereiten die Schülerin/den Schüler auf den Übergang in eine Berufsausbildung und/oder ein Studium vor.

Das Brandenburgische Schulgesetz beschreibt im § 20 die Bildungsgänge der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Die Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 13. Diese Schulform vermittelt eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung und umfasst in integrierter Form die Bildungsgänge zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, der Fachoberschulreife und der allgemeinen Hochschulreife. An einer Gesamtschule besteht bei entsprechenden Voraussetzungen für die Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Bildungsgangempfehlungen grundsätzlich die Möglichkeit, die gymnasiale Oberstufe zu besuchen und das Abitur abzulegen. Die Gesamtschule bündelt die Ziele der unterschiedlichen Bildungsgänge. Sie ist daher besonders für die Kinder geeignet, für die im Übergang zur Jahrgangsstufe 7 noch nicht absehbar ist, ob eine Berufsausbildung oder das Abitur angestrebt wird. Beide Wege sind an der Gesamtschule ohne frühzeitige Festlegungen möglich. Die Gesamtschule hält ein Angebot für alle Schülerinnen und Schüler (Heterogenität) bereit und gewährleistet aufgrund ihrer Ziele und Organisation (u. a. der Fach- und Leistungsdifferenzierung) weitgehende Möglichkeiten einer längeren Entwicklungs- und Entscheidungsphase für Kinder und Jugendliche. Das in Gesamtschulen übliche Punktesystem macht durch eine stärker differenzierte Leistungsbewertung die Durchlässigkeit der gebündelten Systeme möglich.

Das Aufnahmeverfahren an Gesamtschulen entsprechend dem § 32 der Sek I-Verordnung (Dritteltung) begründet sich weder aus schulstrukturellen Erwägungen oder regionalen Kapazitätsfragen noch aus der landesweiten Quote der Allgemeinen Hochschulreife (AHR). Die Regelungen (Dritteltung) beruhen auf dem Verständnis einer integrierten Schulform. Das MBS beabsichtigt derzeit nicht, diese Regelung zu verändern. Im Einzelfall können auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 BbgSchulG bis zu zehn Gesamtschulen beantragen, dass bereits nach zwölf Schulbesuchsjahren die AHR für einen Teil der Schülerschaft erworben werden kann. Der Antrag bedarf zuvor der Genehmigung des MBS. Dazu ist das Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen. Bisher haben drei Gesamtschulen diese Abweichung beantragt und erhielten eine Genehmigung vom MBS.

9. Die Schülerinnen und Schüler, die beim Ü7-Verfahren im Erst- und Zweitwunsch keine Aufnahme finden konnten, sind unter Berücksichtigung ihres Zweitwunsches der jeweiligen Bewerbergruppe zuzuordnen (Verwaltungsvorschrift zu § 7 Sek I-V). Hat ein Kind dem entsprechend einen Rechtsanspruch auf einen Platz an einem Gymnasium, wenn mit Erstwunsch eine Gesamtschule und mit Zweitwunsch ein Gymnasium gewählt wurde?

Zu Frage 9: Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch zum Besuch einer Schulform, sondern auf den Bildungsgang. Die Sorgeberechtigten wählen vorrangig einen Bildungsgang aus und benennen dann einen Erst- und Zweitwunsch für eine Schule, die diesen Bildungsgang anbietet. Insofern werden im Zuweisungsverfahren die bisher nicht aufgenommenen Schülerinnen oder Schüler in die Gruppe aufgenommen, die den Bildungsgang AHR anbietet.

10. Mit Unterstützung des Kreiselternrats Potsdam haben einzelne Personen über das Portal fragdenstaat.de Daten zum Anwahlverhalten der Eltern und zu den Vergabeentscheidungen über Schulplätze gestellt (Anfragen #252708, #252709, #258393 und #258300 sowie inhaltsgleiche Fragen an die weiterführenden staatlichen Schulen in Potsdam). Der Kreiselternrat Potsdam hat diese Anfragen begrüßt und die Antworten auf seiner Homepage veröffentlicht. Der Kreiselternrat Potsdam bittet die Landesregierung darum, dass die entsprechenden Informationen zukünftig jeweils nach Abschluss der Verfahren automatisch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Wird die Landesregierung dieser Bitte nachkommen?

Zu Frage 10: Hier wird auf die Beantwortung zu Frage 16 verwiesen.

11. Die Antworten zu den o.g. Anfragen offenbart große Unterschiede bei der Anwahl einzelner Schulen. In welcher Form lässt sich das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) z.B. durch die Schulämter über die Über- und Unternachfrage einzelner Schulen unterrichten? Erfolgt diese Unterrichtung schulscharf?

Zu Frage 11: Das MBS begleitet gemeinsam mit der zuständigen Schulaufsicht die Grundschulen und weiterführenden Schulen im gesamten Prozess des Übergangsverfahrens in die Jahrgangsstufe 7. Alle jährlich stattfindenden Übergangsverfahren werden zentral vom MBS koordiniert und in mehreren begleitenden Dienstberatungen mit der Schulaufsicht der weiterführenden Schulen ausgestaltet. Das gesamte Verfahren wird über ZENSOS weBBclassic begleitet und an vorher festgelegten Stichtagen ausgewertet. Diese Aufgabe liegt ebenfalls in der Verantwortung des MBS. In zwei zeitlich aufeinander folgenden Phasen werden Eingaben von den Schulen getätigt (verpflichtende Eingaben von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft und freiwillige Dateneingaben von Schulen in freier Trägerschaft) und von der zuständigen Schulaufsicht geprüft und ggf. ergänzt bzw. korrigiert. Dadurch ist eine Erkennung von Über- und Unternachfragen an den einzelnen Schulstandorten abgesichert.

12. Untersucht das Land die Ursachen für die zum Teil erhebliche Über- bzw. Unternachfrage nach Schulplätzen an bestimmten Schulen? Falls ja, nach welchen Verfahren finden diese Untersuchungen statt? Falls nein: Warum nicht?

Zu Frage 12: Gemeinsam mit der Schulaufsicht werden schulspezifische Problemlagen - bezogen auf Nachfrage der Schule oder Kapazitätsprobleme - erkannt und besprochen. Je nach Problemlage und in Auswertung erhobener Daten und Ursachen werden entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten (Schulaufsichts- oder Schulträgerangelegenheiten) weitere konkrete Schritte vereinbart.

13. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das Ungleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot an Schulplätzen an den verschiedenen Schulen zu reduzieren? Falls die Landesregierung keine schulspezifischen Maßnahmen durchführt: Warum ergreift die Landesregierung keine Maßnahmen? Falls die Maßnahmen z.B. durch die Schulämter ausgeführt werden: Wie lässt sich die Landesregierung über die Maßnahmendurchführung und den Maßnahmenenerfolg unterrichten?

Zu Frage 13: Gemäß § 102 Abs. 1 BbgSchulG soll die Schulentwicklungsplanung die planerische Grundlage für ein möglichst wohnungsnahes und alle Bildungsgänge umfassendes Schulangebot und den Planungsrahmen für einen zweckentsprechenden Schulbau schaffen. In allen Landesteilen soll ein gleichwertiges und regional ausgewogenes Angebot schulischer Bildungsgänge vorhanden sein. Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind insbesondere bei der Zuordnung der Schulangebote zur zentralörtlichen Gliederung des Landes zu beachten. Laut § 102 Abs. 2 BbgSchulG wird in der Schulentwicklungsplanung der gegenwärtige und künftige Schulbedarf ausgewiesen. Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt, welche Bildungsgänge gegenwärtig an welchen Standorten vorhanden sind oder zukünftig angeboten werden. Für jede Schule wird das Einzugsgebiet aufgrund des Schüleraufkommens, des Schulwahlverhaltens und der örtlichen Verkehrsverhältnisse genannt. Schulen in freier Trägerschaft sind bei der Prognose des Schulbedarfs zu berücksichtigen. Schulen in freier Trägerschaft können in den Schulentwicklungsplan einbezogen werden, soweit ihre Träger das Einverständnis erklären. Schulentwicklungspläne müssen die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung unter Angabe der Rangfolge und zeitlichen Reihenfolge ihrer Verwirklichung enthalten. Auf Grundlage von § 102 Abs. 5 BbgSchulG bedürfen Schulentwicklungspläne und ihre Fortschreibung für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium. Die Genehmigung kann auch für Teilbereiche und mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie berücksichtigt die Ziele der Landesentwicklungsplanung und die Finanzierbarkeit der schulischen Angebote.

Gemäß § 104 Abs. 1 BbgSchulG sind die in den §§ 100 und 101 genannten Träger berechtigt und verpflichtet, Schulen zu errichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Eine Verpflichtung zur Errichtung von weiterführenden allgemein bildenden Schulen besteht nicht, wenn die Abschlüsse gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 an bestehenden Schulen erworben werden können. Ein Bedürfnis besteht insbesondere, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als erforderlich bezeichnet ist. Die Schulträger werden hierzu gem. § 129 Abs. 2 BbgSchulG durch das jeweils zuständige staatliche Schulamt unterstützt. Nach § 104 Abs. 2 BbgSchulG bedarf der Beschluss des Schulträgers zur Errichtung einer Schule der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Ziele der Schulentwicklungsplanung beachtet sind, die Voraussetzungen gemäß § 103 erfüllt werden können, der Beschluss nicht gegen dieses Gesetz oder Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes verstößt und die damit verbundenen sächlichen und personellen Erfordernisse erfüllt werden können.

Auf Grundlage der Schulentwicklungsplanungen der Kreise und kreisfreien Städte werden die benötigten schulischen Kapazitäten schrittweise durch die Schulträger an den Bedarf angepasst. Das MBSJ berät und begleitet die Schulträger bei den notwendigen Veränderungen im Schulnetz und bescheidet die kommunalen Beschlüsse.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 2199 vom August 2022 wurde verdeutlicht, dass seit dem Schuljahr 2017/18 die Schulplatzkapazitäten um rund 10 % (ca. 1.800 Schulplätze) gestiegen sind, welches der gestiegenen Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 7 an Ober-, Gesamtschulen und Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft entspricht. Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage 2403 vom November 2022 geht hervor, dass die Quote der Erfüllung der Erstwünsche im Zeitverlauf der letzten 5 Jahre nahezu konstant geblieben ist.

14. Das zentrale System zur Online-Verwaltung von Schulinformationen (ZENSOS) enthält schul- und schülerindividuelle Daten in hoher Detailgenauigkeit, die sich zur Untersuchung verschiedenster Aspekte der brandenburgischen Bildungslandschaft hervorragend eignen. Welche Auswertungen der ZENSOS-Datenbank lässt das MBS vornehmen bzw. nimmt es selbst vor? Welche schulscharfen Auswertungen, auch mit Blick auf die unterschiedliche sozioökonomische Lage der Schülerinnen und Schüler, lässt das MBS vornehmen bzw. nimmt es vor? Welche Auswertungen nimmt das MBS vor bzw. lässt es vornehmen, um den Zusammenhang zwischen sozioökonomischer Lage der Schülerinnen und Schüler einerseits und ihrem Bildungserfolg andererseits zu ermitteln. Falls das Land auf derartige Auswertungen verzichtet: Warum?

Zu Frage 14: Das ZENSOS ist ein Instrument zur Unterstützung von Geschäftsprozessen zwischen Schulen, Schulamt, MBS und ggf. weiteren Beteiligten. ZENSOS dient zur Abwicklung von Verwaltungsvorgängen und ist eine Plattform für den operativen Datenaustausch. Die in diesem Rahmen erstellten Berichte dienen der verwaltungsinternen Information und der Steuerung des jeweiligen Verfahrens. Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens (z. B. Ü7-Verfahren) werden Daten aus dem jeweiligen Geschäftsprozess aufbereitet und in die Geschäftsstatistik des MBS aufgenommen. Sie stehen dann als qualitätsgesicherte reproduzierbare Statistikdaten zur Verfügung und können innerhalb des MBS ausgewertet und analysiert werden.

Die beschriebenen Daten der Geschäftsstatistik des MBS (Schulbereich) enthalten umfangreiche Datenbestände über Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Klassen, Unterricht, Leistungsdaten, Prüfungsergebnisse, Abschlüsse usw. Sie werden zur Planung, Steuerung, Evaluation, Schulvisitation u. a. von der Schulaufsicht regelmäßig genutzt.

15. Welche Möglichkeiten zum Zugriff auf ZENSOS haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger, um z.B. im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung, Sozialberichterstattung und Sozialplanung verlässliche Grundlagen zu haben?

Zu Frage 15: Hinsichtlich des Datenaustausches mit den Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisfreien Städte steht das MBS in engem Kontakt mit den Schulträgern. Dabei werden insbesondere zum Zwecke der Schulentwicklungsplanung regelmäßig sowohl über die Austauschplattform ZENSOS als auch über direkten Datenaustausch aus der Geschäftsstatistik den Schulträgern umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt.

Analysen zur sozioökonomischen Lage von Schülerinnen und Schülern und dem Bildungserfolg wurden in Vorbereitung der Entwicklung eines Sozialindikators umfangreich vorgenommen.

Aus den Daten der Geschäftsstatistik des MBS werden darüber hinaus umfangreiche Datenbestände dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zur Verfügung gestellt, um daraus die amtliche Bildungsstatistik zu erstellen.

16. Laut Auskunft des MBS vom 29. September 2022 können die im zentralen System zur Online-Verwaltung von Schulinformationen (ZENSOS) erhobenen Daten im Rahmen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) eingesehen werden, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG oder andere Rechtsvorschriften entgegen stehen, siehe <https://fragdenstaat.de/anfrage/ue-7-verfahren-uebergang-in-die-7-klasse/#nachricht-736774>. Warum gewährt das MBS der Öffentlichkeit keinen regelmäßigen Zugang zu den ZENSOS-Daten? Kann Mitgliedern der im Schulgesetz verfassten Mitwirkungsgremien wie z.B. dem Landeselternrat und den Kreislehrerräten auf Grundlage von §§ 46 und 137 Abs. 2 und 3 BbgSchulG ein Zugriff auf nicht personenbezogene bzw. faktisch anonymisierte Daten in der ZENSOS-Datenbank ermöglicht werden? Falls nein, welche Rechtsgründe stehen dem entgegen?

Zu den Fragen 10 und 16: Von dem zitierten Akteneinsichtsrecht ist kein eigener direkter und dauerhafter Zugriff Außenstehender auf interne Verwaltungsverfahren und deren zugrunde liegenden Programme bzw. Datenbanken umfasst, sondern die Möglichkeit, Auskunft über die vorhandenen Informationen nach dem AIG zu erhalten, nachdem das MBS entsprechende Auswertungen erzeugt hat. Es ist damit nicht gemeint, dass Daten direkt in ZENSOS eingesehen werden können, sondern das Einsichts- bzw. Auskunftsrecht bezieht sich auf die nach interner Auswertung erstellten Statistiken, Berichte oder sonstigen Übersichten.

Nach dem AIG ist die Behörde zur Offenlegung bereits vorhandener Informationen verpflichtet, nicht jedoch, diese auf Antrag erst zu erstellen, zu beschaffen oder aufzubereiten. Auf konkrete Fragen hin können daher Auskünfte zu vorhandenen Daten und Informationen gegeben werden. Für einen globalen, in die Zukunft gerichteten Anspruch auf Zugang zu jeglichen künftigen Informationen enthält das AIG keine Rechtsgrundlage.

Aus den §§ 46 und 137 Abs. 2 und 3 BbgSchulG lässt sich kein Anspruch von Mitgliedern aus schulischen Mitwirkungsgremien auf Zugriff von Daten in der ZENSOS-Datenbank ableiten.

§ 46 BbgSchulG konkretisiert die Beratungs- und Informationspflichten der Schule gegenüber den Eltern und den Schülerinnen und Schülern. Organisation und Form der kollektiven sowie der individuellen Beratung und Information bleiben grundsätzlich der jeweiligen Schule vorbehalten. Eine Informationspflicht der obersten Schulbehörde ist aus § 46 BbgSchulG nicht abzuleiten.

Gemäß § 46 Abs. 1 BbgSchulG sind Schülerinnen und Schüler sowie Eltern in allen grundsätzlichen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dies bedeutet ein aktives Zugehen (durch schriftliche Information, mündliche Unterrichtung oder als Mitteilung in einer Versammlung) von Lehrkräften, Schulleitung oder anderen Schulpersonals auf den genannten Personenkreis, bedeutet aber kein Recht auf eigenen Zugriff von Eltern auf bestimmte Daten. § 46 Abs. 3 BbgSchulG betrifft Informationsrechte ausschließlich hinsichtlich individueller Aspekte zum eigenen Kind, z. B. zu dessen Lernentwicklung, Leistungsbewertung und dergleichen. § 46 Abs. 2, 4 bis 7 BbgSchulG sind für die aufgeworfene Fragestellung ohne Belang.

§ 137 Abs. 2 BbgSchulG regelt die beratende Funktion des Kreisschulbeirates über schulische Angelegenheiten. Hiernach dient der Kreisschulbeirat dem Austausch von Informationen und Erfahrungen seiner Mitglieder untereinander. Er kann Vorschläge unterbreiten. § 137 Abs. 3 BbgSchulG zählt die Angelegenheiten auf, in denen der Kreisschulbeirat zu hören ist. Beteiligungsrechte und Auskunftspflichten des Kreisschulbeirates richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des § 75 BbgSchulG. Damit das Gremium seine Rechte wahrnehmen kann, muss insbesondere gemäß § 75 Abs. 4 BbgSchulG eine rechtzeitige und ausreichende Information sichergestellt werden. Nach § 75 Abs. 3 BbgSchulG stehen Personen bei deren Mitwirkung in Gremien u. a. Auskunftsrechte zu. Gemäß § 75 Abs. 4 BbgSchulG geben die Schulen, die Schulbehörden sowie die Schulträger die für die Ausübung der Mitwirkungsrechte nötige rechtzeitige und ausreichende Information an die betreffenden Personen. Auch hier handelt es sich um Informationsübermittlung durch die genannten Stellen. Ein Anspruch auf Zugriffsrechte auf interne Programme/Datenbanken ergibt sich hieraus jedoch nicht.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das MBS Informationen nicht verweigert oder zurückhält, sondern diese im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gemäß AIG, aber auch und insbesondere im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Mitwirkungsgremien regelmäßig auf konkrete Anfragen hin erteilt. Ein Anspruch auf Zugriff auf interne Programme/Datenbanken besteht jedoch nicht.